

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (0 27 42) 200 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3

Zufahrt: Parkgarage P 3

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. <i>82</i> -GE/19. <i>97</i>
Datum: 23. OKT. 1997
Verteilt <i>29.10.97</i>

Beilagen

LAD1-VD-5204/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
51.002/113-I/B/17/97Bearbeiter
Mag. Gundacker(0222) 53110
(0 27 42) 200Durchwahl
4171

Datum

J. Schöfbeck
21. Okt. 1997

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2):

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) ist das Ziel von Fachhochschul-Studiengängen unter anderem die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventen.

Diesem Ziel scheint die Einrichtung zielgruppenspezifischer Fachhochschul-Studiengänge nicht zu entsprechen.

2. Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 4):

Gemäß § 4 Abs. 3 Z. 3 des Entwurfes soll analog zum Zulassungsrecht des Rektors im Universitätsbereich auch im Fachhochschulbereich die Zulassung durch den Leiter des jeweiligen Studienganges möglich sein. Die Überprüfungs kompetenz des Fachhochschulrates ist hinsichtlich ihrer Ausübung und ihrer Rechtsfolgen nicht verständlich. Es wäre vielmehr näher zu bestimmen, in welchen Fällen eine derartige Überprüfung und in welcher Form das Ergebnis dieser Überprüfung zu erfolgen hätte.

3. Zu Z. 5c (§ 5 Abs. 5):

Während gemäß § 3 Abs. 1 FHStG Fachhochschul-Studiengänge der wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen, dient gemäß § 2 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes die Lehre an den Universitäten und Hochschulen der Bildung der Studierenden durch die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft und der Kunst. Die Einschränkung der Nostrifizierung in Anlehnung an das Universitäts-Studiengesetz scheint daher im Bereich des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge entbehrlich.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-5204/4

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



